



**Studien- und Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für Module und Zertifikate
im Bereich der Schlüsselkompetenzen
Vom 28. Februar 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-08.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) und Prüfungsausschüsse	4
§ 3 Lernziele	4
§ 4 Module	5
§ 5 Zusatzstudien und Zertifikate.....	5
§ 6 Inkrafttreten	6

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

Präambel

¹Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begreift Bildung als lebenslangen Lernprozess, den es zu fördern und zu gestalten gilt. ²Zentrale Bestandteile dabei sind die Förderung der Schlüsselkompetenzen Studierender und eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in Verbindung mit außeruniversitärem studentischen Engagement für die Gesellschaft. ³Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg realisiert diese Aufgaben mit der Einrichtung des Zentrums für Schlüsselkompetenzen/Centre for Key Competencies (ZSK) der Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT).

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung regelt:

1. Zweck, Inhalt und Gegenstand von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Bereich der Schlüsselkompetenzen, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in Wahl- bzw. Wahlpflichtbereichen von Bachelorstudiengängen und konsekutiven Masterstudiengängen sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen oder als Zusatzprüfungen erbracht werden können.
2. Zweck, Inhalt und Gegenstand von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien, in denen parallel zu einem Bachelorstudiengang, zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder zu einem modularisierten Lehramtsstudiengang der Otto-Friedrich-Universität Bamberg weitere Qualifikationen im Bereich der Schlüsselkompetenzen erworben und abschließend mit einem Zertifikat bescheinigt werden.

(2) ¹Für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen von Zusatzstudien, die fach- und fakultätsübergreifend angeboten werden und fachlich keinem bestimmten Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet sind, gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO GuK/Huwi), sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel hat die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung Vorrang.

(3) ¹Im Übrigen ergänzt die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung die allgemeinen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs- bzw. des konsekutiven Masterstudiengangs, in dem das jeweilige Modul als

Zusatzprüfung bzw. das jeweilige Zusatzstudium aus dem Bereich der Schlüsselkompetenzen einzubringen ist bzw. eingebracht werden kann, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ²Im Zweifel hat die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Vorrang.

§ 2

Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) und Prüfungsausschüsse

(1) Das Zentrum für Schlüsselkompetenzen (ZSK) ist für die fachliche und konzeptionelle Ausgestaltung der Module und Zusatzstudien gemäß dieser Ordnung zuständig und stellt sicher, dass das Modulhandbuch zu Modulen und Zusatzstudien im Bereich der Schlüsselkompetenzen den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.

(2) ¹Für Zusatzstudien, die fach- und fakultätsübergreifend angeboten werden und fachlich keinem bestimmten Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet sind, wird ein Prüfungsausschuss des ZSK gebildet, in dem die Leiterin bzw. der Leiter der Bamberger Akademie für Bildungstransfer/Bamberg Academy of Educational Transfer (BABT) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender vertreten ist. ²Als weitere Mitglieder gehören dem Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des ZSK an, die von der Universitätsleitung für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. ³Eine erneute Bestellung ist möglich. ⁴Für den Prüfungsausschuss finden die Regelungen gemäß § 10 APO GuK/Huwi entsprechende Anwendung, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Übrigen ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig, dem ein Zusatzstudium fachlich zugeordnet ist bzw. in dem ein Modul bzw. Module gemäß dieser Ordnung eingebracht werden. ²In fachlich-prüfungsrechtlichen Angelegenheiten trifft der zuständige Prüfungsausschuss die erforderlichen Entscheidungen im Benehmen mit dem ZSK.

§ 3

Lernziele

¹Als Service-Einrichtung der Universität Bamberg bietet das ZSK Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen zur Förderung der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit, der Persönlichkeitsentwicklung und der Studierfähigkeit an. ²Die Schlüsselkompetenz-Angebote in den Fachstudien sollen hier gezielt erweitert und ergänzt werden. ³Die konkreten Lernziele sind im Modulhandbuch des ZSK definiert. ⁴Zu diesen gehören beispielsweise kommunikative Kompetenzen.

§ 4 Module

(1) Im Bereich der Schlüsselkompetenzen werden für Studierende der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Module angeboten, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind.

(2) ¹Im Studium Generale von Mehrfachbachelorstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie in Wahl- und Wahlpflichtbereichen anderer Bachelorstudiengänge oder als Zusatzprüfungen sind folgende Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	ECTS
Schlüsselkompetenzen im Bereich kommunikative, soziale bzw. persönliche Kompetenzen für Bachelorstudierende	Portfolio (unbenotet)	2
Community Service für Bachelorstudierende	Praktikumsbericht (unbenotet)	2

²Das Modul Community Service für Bachelorstudierende beinhaltet ein Praktikum im Umfang von mindestens 58 Stunden, das durch ehrenamtliche Tätigkeit für eine im demokratischen Gemeinwohl wirkende und nach einschlägigen ethischen Richtlinien handelnde Non-Profit-Organisation im regionalen Umfeld der Universität Bamberg zu absolvieren ist.

(3) ¹In Erweiterungsbereichen von Masterstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften sowie in Wahl- und Wahlpflichtbereichen anderer Masterstudiengänge oder als Zusatzprüfungen sind folgende Module nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Fachprüfungsordnung wählbar:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	ECTS
Schlüsselkompetenzen im Bereich kommunikative, soziale bzw. persönliche Kompetenzen für Masterstudierende	Portfolio (unbenotet)	2
Community Service für Masterstudierende	Praktikumsbericht (unbenotet)	2

²Abs. 2 Satz 2 gilt für das Modul Community Service für Masterstudierende gleichermaßen.

§ 5 Zusatzstudien und Zertifikate

(1) Im Bereich der Schlüsselkompetenzen sind für Studierende der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Rahmen eines Bachelorstudiengangs, eines konsekutiven Masterstudiengangs oder eines modularisierten Lehramtsstudiengangs folgende Zusatzstudien

wählbar, denen Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 4 Semesterwochenstunden zugeordnet sind:

1. Im Rahmen des Zusatzstudiums Innovation und Unternehmertum sind folgende Module im Umfang von insgesamt 4 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	ECTS
Innovation und Unternehmertum: Basisstufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Aufbaustufe	Referat (unbenotet)	1
Innovation und Unternehmertum: Konzeptpapier	schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	2

(2) Der Erwerb eines Zertifikats setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Zusatzstudiums voraus.

(3) ¹Die im Rahmen der Zusatzstudien abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind gemäß § 17 Abs. 1 APO GuK/Huwi zu bewerten. ²Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote finden § 17 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 3 APO GuK/Huwi Anwendung. ³Der erfolgreiche Abschluss eines Zusatzstudiums wird durch ein Zertifikat bescheinigt, das entsprechend den Regelungen für das Transcript of Records in § 24 Abs. 2 Satz 1, 2 und 5 APO GuK/Huwi ausgestellt wird. ⁴Sofern ein Zusatzstudium nur in Teilen absolviert wird, werden die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Zusatzprüfungen nach Maßgabe der Studien- und Fachprüfungsordnung bescheinigt, die für den jeweils belegten Studiengang gilt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studien- und Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023.

Bamberg, 28. Februar 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 6. März 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 2023.